

Deutsche Demokratische Republik	Bergbau BERGMÄNNISCHES RISSWERK Bezeichnung geologischer Aufschlüsse Elemente	TGL 6429/74 Gruppe 901 300
	Горное дело МАРКШЕЙДЕРСКИЕ ПЛАНЫ И РАЗРЕЗЫ Наименование геологических вскрытий Элементы	Mining WORK OF MINE MAPS Designation of geological exposures Elements

Verbindlich ab 1. 1. 1974

Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit TGL 6429/01.

1. Begriff

Elemente der Bezeichnung geologischer Aufschlüsse - im folgenden Aufschlüsse genannt - sind Aufgabenstellung, Aufschlußart, Name, Nummer und Jahreszahl.

2. Umfang der Elemente

2.1. Der Umfang der Elemente richtet sich nach den Aufschlußarten, die in TGL 6429/76 festgelegt sind.

2.2. Quelle, Anstehendes im Gelände, unterirdischer natürlicher Hohlraum sind durch die Elemente

Aufschlußart, Name und Nummer

zu kennzeichnen.

2.3. Fundpunkte im Gelände sind durch die Elemente

Aufschlußart, Name, Nummer und Jahreszahl

zu kennzeichnen.

Fortsetzung Seite 2 bis 4

Verantwortlich:
Bestätigt: 9.3.1973

VVB Erdöl-Erdgas, Gommern
Staatssekretariat für Geologie, Berlin

2.4. Bohrlöcher sind durch die Elemente

Aufgabenstellung, Name, Nummer und Jahreszahl zu kennzeichnen.

2.5. Alle übrigen Aufschlußarten sind durch die Elemente

Aufgabenstellung, Aufschlußart, Name, Nummer und Jahreszahl zu kennzeichnen.

3. Schreibweise

3.1. Auf Rissen, Karten und Plänen können bei der Bezeichnung der Aufschlüsse Elemente entfallen, wenn zur Vermeidung von Verwechslungen entsprechende Erläuterungen gegeben sind. Die Erläuterungen können sich gemeinsam auf einzelne oder mehrere Elemente der Bezeichnungen und auf einzelne oder mehrere Aufschlüsse beziehen. Insbesondere kann die Angabe der Aufschlußart entfallen, wenn eine entsprechende Signatur verwendet wird.

3.2. Auf Rissen, Karten und Plänen und im Schriftgut sind bei den Elementen der Bezeichnung Groß- und Kleinbuchstaben zu verwenden. Die Jahreszahl nach den Abschnitten 7.1. und 7.2. ist der Nummer des Aufschlusses nachzustellen und durch Schrägstrich zu trennen. Eine Kennzeichnung der Jahreszahl durch Hochstellung ist zulässig. Bei Aufschlüssen, die vor dem Jahre 1900 begonnen wurden, ist die Jahreszahl vollständig anzugeben. Bei Aufschlüssen, die im Jahre 1900 und später begonnen wurden, sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl anzugeben.

4. Aufgabenstellung

4.1. Als Aufgabenstellungen gelten entsprechend dem jeweiligen Hauptziel

- geologische Untersuchung eines bestimmten mineralischen Rohstoffs,
- allgemeine geologische Untersuchung,
- Untersuchung zum Zwecke der Errichtung unterirdischer behälterloser Speicher,
- hydrogeologische Untersuchung,
- ingenieurgeologische Untersuchung,
- geophysikalische Untersuchung und
- geochemische Untersuchung.

6. Nummer

Für die Nummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die vor dem Verbindlichkeitstermin dieses Standards festgelegten Nummern von Bezeichnung sind beizubehalten.

7. Jahreszahl

7.1. Als Jahreszahl ist das Kalenderjahr zu verwenden, in dem mit der Herstellung des Aufschlusses begonnen wurde. Die Jahreszahl darf sich nicht auf Vorbereitungsarbeiten, z. B. Bohrplatzvorbereitung und Setzen des Standrohres, beziehen.

7.2. Als Jahreszahl ist bei Objekten, die nicht für Untersuchungsarbeiten hergestellt wurden, das Kalenderjahr anzugeben, in dem mit den Abteuf- und Vortriebsarbeiten begonnen wurde.